

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

NABU Schleswig-Holstein

Alexander Schwarzlose
NABU-Landesvorsitzender
Ass. iur., LL.M.

Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Alexander.Schwarzlose@NABU-SH.de

Neumünster, 03.05.2024

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Drucksache 20/1902

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20.02.2024.

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die Landesregierung Anstrengungen unternimmt, um durch Verfahrensbeschleunigungen die Ausweisung von Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Denn der stetig voranschreitende Klimawandel mit seinen schon heute für den globalen Süden katastrophalen Folgen verbietet weiteres Zögern. Ebenso begrüßen wir es, dass sich die Landesregierung dazu entschlossen hat, von ihrer Abweichungskompetenz Gebrauch zu machen, um den Besonderheiten Schleswig-Holsteins Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund blicken wir dem Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv entgegen.

Indes erachten wir einige der angedachten Maßnahmen des Gesetzesentwurfes als sehr kritisch und/oder als unzureichend. Insbesondere mit Blick auf die erhebliche Abwertung des

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Naturschutzes durch die jüngste Gesetzgebung auf Bundesebene erachten wir eine Stärkung des Naturschutzes auf Landesebene als unerlässlich.

A. Allgemein: Windfrieden, Osterpaket, RED-III-Gesetz

Schleswig-Holstein darf sich zurecht rühmen, beim Ausbau der Windenergie bundesweit Vorreiter zu sein. Der sorgsam erarbeitete Windfrieden hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, Klimaschutz und Naturschutz möglichst in Einklang zu bringen. Das bedeutet nicht, dass wir mit allem einverstanden waren oder sind – aus unserer Sicht schuf der Windfrieden aber gute Rahmenbedingungen, innerhalb derer Klimaschutz und Naturschutz insgesamt gut koexistieren konnten.

Seit Inkrafttreten des sogenannten „Osterpaketes“ im Juli 2022 wird der Windfrieden massiv bedroht. Der Bundesgesetzgeber hat auf der Grundlage einer entsprechenden EU-Richtlinie den Versuch unternommen, den Ausbau erneuerbarer Energien massiv voranzutreiben. Das Ansinnen ist im Grundsatz begrüßenswert, die konkrete Umsetzung dieses Ziels kritisieren wir jedoch mit aller Schärfe. Obgleich eine Vielzahl von Belangen dem Ausbau der Windenergie entgegensteht, wurde einseitig – und dafür umso massiver – der Naturschutz beschnitten. Die Klimakrise solle auf Kosten der Natur bewältigt werden. Die Biodiversitätskrise, die Zwillingschwester der Klimakrise, wird dadurch erheblich verschärft. Es drohen irreversible Schäden, die sich wiederum nachteilig auf das Klima auswirken werden.

Nachdem die Natur nun schon die klare Verliererin war, trat unlängst ein weiteres Bundesgesetz in Kraft, das nun auch noch nachtritt. Das Gesetz zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie soll für weitere Beschleunigung beim Ausbau erneuerbarer Energien sorgen. Und abermals werden massive Zugeständnisse von der Natur gefordert. Und abermals ausschließlich von der Natur. Besonders fatal: Das Bundesgesetz setzt die ohnehin schon weitreichende Richtlinie auch noch überschießend um.

Wir ersuchen Sie, bei der Novellierung des Landesplanungsgesetzes der Natur nicht noch mehr zu schaden, sondern Ihren Handlungsrahmen so weit wie möglich zugunsten der Natur auszunutzen. Denn wenn wir Klimakrise und Biodiversitätskrise getrennt voneinander denken, werden wir keine von beiden gelöst bekommen.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

I. § 5 Abs. 6 LaPlaG n.F.: Verkürzung der Maximalfrist für Stellungnahmen

1. Planung

§ 5 Abs. 6 LaPlaG n.F. soll dahingehend abgeändert werden, dass die Höchstfrist für eine Stellungnahme von vier Monaten (§ 5 Abs. 7 S. 4 LaPlaG a.F.) ersatzlos gestrichen wird. Es solle dann als Höchstfrist die Frist von drei Monaten nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG gelten.

Gesetzesentwurf, S. 8, 16 f.

Als Mindestfrist sieht § 9 Abs. 2 S. 4 ROG eine Frist von einem Monat vor.

2. Kritik und Forderungen

Wir halten die Begrenzung der maximalen Stellungnahmefrist grundsätzlich für ein geeignetes und legitimes Mittel zur Verfahrensbeschleunigung. Gleichwohl erachten wir die ersatzlose Streichung der Höchstfrist von vier Monaten in der angedachten Form als bedenklich.

Wir fordern:

- (1) Eine klare Regelung, dass die Höchstfrist drei Monate beträgt – nicht betragen „solle“ (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 ROG).
- (2) Eine Mindestfrist von zwei Monaten.

3. Begründung

Zu Forderung (1):

Durch die ersatzlose Streichung von § 5 Abs. 7 S. 4 LaPlaG a.F. würde für die Stellungnahmefrist § 9 Abs. 2 S. 4 ROG zur Anwendung kommen. Dieser besagt:

„In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht und drei Monate nicht übersteigen **soll** [Hervorh. d. Verf.] ...“

§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG

Diese vage Vorschrift sorgt für Unsicherheit und ermöglicht Verzögerungen. Sie regelt nicht klar, unter welchen Voraussetzungen die Behörden abweichen dürfen und ermöglicht zugleich eine Ausweitung der Frist, ohne dass dies nach oben begrenzt wäre. Dieses potenzielle Hemmnis für den Ausbau der Windenergie muss durch eine klar formulierte Begrenzung beseitigt werden.

Zu Forderung (2):

Die in § 9 Abs. 2 S. 4 ROG vorgesehene Frist von einem Monat ist deutlich zu knapp bemessen. Die Raumordnung ist eine komplexe Materie, in der eine Vielzahl verschiedener Belange zu berücksichtigen sind. Um etwaige eigene Betroffenheiten überhaupt erkennen und sie sodann prüfen zu können, und um sodann eine Stellungnahme hierzu zu formulieren, ist ein erheblicher Arbeitsaufwand erforderlich.

Umweltvereinigungen sind hierbei in besonderem Maße betroffen. Betroffenheiten verschiedener Gebiete und verschiedener Arten, Belange des Wassers, des Bodens und der Luft, Belange des Klimas und des Klimawandels – in der Regel können diese Belange nur durch das Zusammenwirken verschiedener Spezialist*innen geprüft werden. Die Prüfung, die Abstimmung und das Formulieren fordern sehr viele freie Kapazitäten – krankheitsbedingte Ausfälle, Feiertage und Urlaube dürfen in diese Zeit nicht fallen. Eine

Stellungnahmefrist von einem Monat verkürzt die Prüfungsmöglichkeiten von Umweltverbänden massiv.

Berufstätigen Menschen, Menschen mit Lese- und Rechtschreibschwäche, Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist – alle müssen die Möglichkeiten realer demokratischer Teilhabe haben. Sie alle müssen die Möglichkeit haben, ihre Rechte wahrzunehmen. Die genannten Gruppen stehen beispielhaft für eine Vielzahl von Menschen, für die eine Frist von einem Monat regelmäßig zum Hindernis für eine Stellungnahme wird.

Da die Höchstfrist von vier auf drei Monate abgesenkt werden soll, fordern wir im Gegenzug und als Minimalanforderung für wirksame Beteiligung die Festschreibung einer Mindestfrist von zwei Monaten.

II. § 13b LaPlaG n.F.: Zielabweichungsverfahren bei Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel

1. Planung

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung eines neuen § 13b LaPlaG vor. Mit dieser Norm soll konkretisiert werden, unter welchen Voraussetzungen einer Zielabweichung zugunsten der Windenergie im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Abs. 5 BauGB) stattgegeben werden soll. Die neue Vorschrift soll gegenüber § 245e Abs. 5 BauGB engere Voraussetzungen schaffen.

Gesetzesentwurf, S. 15, 19-23

2. Kritik und Forderungen

Wir sehen die Gemeindeöffnungsklausel sehr kritisch. Bei aller – nicht in Schleswig-Holstein – erforderlicher Ausbaubeschleunigung ist es der falsche Weg, den Gemeinden die Möglichkeiten zu geben, die Regionalplanung eigenmächtig aufzuweichen. Gerade der Ausbau der Windenergie erfordert eine koordinierte, übergreifende Planung auf höherer Ebene. Dies ergibt sich schon daraus, dass Windenergieanlagen regelmäßig weitreichende Auswirkungen haben, die weit über das Gemeindegebiet hinausreichen können. Vogelzugrouten, etwa, sind in aller Regel von weit überregionaler

Bedeutung und typischerweise unmittelbar von Windenergieanlagen unmittelbar betroffen. Die ostatlantische Vogelzugroute führt vom äußersten Norden Russlands und von Grönland, Island und Spitzbergen nach Westafrika. Ihre Stränge kreuzen sich über Schleswig-Holstein. Diesen Korridor nutzt eine große Vielzahl teils seltener und stark gefährdeter Vogelarten. Dass es einer Gemeinde möglich sein soll, diesen international bedeutsamen Belang durch die eigenmächtige Ausweisung von Windenergiegebieten zu gefährden, halten wir in keiner Weise für gerechtfertigt.

Dass die Gebiete bislang auf höherer Ebene ausgewiesen worden waren, hatte überdies für die erforderliche sachliche Distanz gesorgt und sichergestellt, dass nicht persönliche Interessen die Ausweisung beeinflusst haben. Auf lokaler Ebene kommt es oftmals zu heftigen, teils erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den Befürworter*innen und den Gegner*innen. Nach unserer Erfahrung sind derartige Debatten regelmäßig von Polemik, Halbwahrheiten und persönlichen Interessen durchsetzt. Die Flächenausweisung auf höherer Ebene bietet den Vorteil, dass die Entscheidungsträger*innen nicht unmittelbar in diese Debatte einbezogen sind. In ländlichen Gemeinden, derer es in Schleswig-Holstein viele gibt, gehören aber starke persönliche Verschränkungen zwischen Bürger*innen und Gemeinde zur Realität. Die Gemeinderäte können sich daher schwerlich derartigen Debatten entziehen. Es steht daher regelmäßig zu befürchten, dass die Entscheidung für oder gegen Windenergie nicht allein aus sachlichen Erwägungen heraus getroffen wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es sehr, dass die Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, den Gebrauch der Gemeindeöffnungsklausel zu beschränken. Die angedachten Regelungen sehen wir jedoch sehr kritisch (dazu sogleich in der Begründung).

Wir fordern daher:

- (1) Das „soll“ in § 13b Abs. 1 S. 1 LaPlaG n.F. soll zu „darf“ abgeändert werden.
- (2) § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LaPlaG sollte entweder umformuliert oder ersatzlos gestrichen werden.
- (3) In § 13b LaPlaG n.F. sollte ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der den Gebrauch der Gemeindeöffnungsklausel an bestimmten Orten ausschließt. Formulierungsvorschlag:
„Auf folgenden Gebieten ist die Anwendung von § 245e Abs. 5 BauGB ausgeschlossen:
 1. Auf Waldgebieten.
 2. Auf Moorengebieten und auf Gebieten, die weniger als 1.000 m entfernt zu einem Moorengebiet liegen.
 3. Auf den Inseln und Halligen des Wattenmeeres sowie auf den Gemarkungen des Amtes Eiderstedt und der Stadt Tönning.“
- (4) „Überwiegend“ in § 13b Abs. 2 LaPlaG n.F. sollte konkret quantifiziert werden. Es sollten Kontrollmechanismen integriert werden, um eine Feigenblattplanung zu verhindern.

3. Begründung

Die Gemeindeöffnungsklausel lautet wie folgt:

„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

§ 245e Abs. 5 BauGB

Zu Forderung (1):

§ 13b Abs. 1 LaPlaG n.F. soll u.a. wie folgt gefasst werden:

„Plant eine Gemeinde [...] ein Windenergiegebiet [...] außerhalb der in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete auszuweisen, **soll** [Hervorh. d. Verf.] ihrem Antrag auf Zielabweichung abweichend von § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch und § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes nur dann stattgegeben werden, wenn ...“

Die Vorschrift ist damit als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Dies halten wir in zweierlei Hinsicht für problematisch. Zum einen bedarf die Gemeindeöffnungsklausel schon aus den unter 1. dargelegten Gründen einer drastischen Beschränkung. Sie muss – zumindest in Schleswig-Holstein – Ausnahmecharakter haben. Denn der Ausbau der Windenergie ist in Schleswig-Holstein so weit vorangeschritten, dass ein unkoordinierter Ausbau unterbleiben muss. Der weitere Zubau der Windenergie wird auch in Zukunft weitere Ausgleichs- und Ersatzflächen erfordern. Die koordiniert und sinnvoll geplanten Windenergieanlagen dürfen hier nicht mit unsinnigen Windenergieanlagen konkurrieren müssen. Zum anderen sorgt eine

Soll-Vorschrift stets für rechtliche Unsicherheiten. So begrüßenswert es durchaus sein mag, den Behörden Entscheidungsspielraum zu gewähren, so kontraproduktiv ist dies mit Blick auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung. Soll-Vorschriften können mitunter einen erheblichen Begründungsaufwand erfordern und sind zugleich ein Risikofaktor. Der Austausch von „soll“ durch „darf“ sorgt für Beschleunigung und erhöht die Rechtssicherheit.

Zu Forderung (2):

§ 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LaPlaG n.F. sieht vor:

„... soll [...] nur dann stattgegeben werden, wenn

1. ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt,“

Die neue Vorschrift wiederholt damit den Wortlaut von § 245e Abs. 5 BauGB.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift erschließen sich uns jedoch nicht. Die Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht es den Gemeinden, Windenergiegebiete auszuweisen, die mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind. Die Unvereinbarkeit mit einem Ziel der Raumordnung ist also Voraussetzung. Und das ist auch logisch – andernfalls bedürfte es keines Zielabweichungsverfahrens. Der nachgeschobene Konditionalsatz

„wenn ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt,“

hat keinerlei Funktion. Denn dass für die betreffende Stelle Nutzungen oder Funktionen festgelegt sind, die mit der Windenergie unvereinbar sind, ist ja – wie benannt – Mindestvoraussetzung für ein Zielabweichungsverfahren. Insofern ist dieser Nachsatz irreführend. Sollte aber etwas anderes beabsichtigt sein, ist er missverständlich. In beiden Fällen trägt er zur Rechtsunsicherheit bei.

Vor diesem Hintergrund sollte § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LaPlaG n.F. entweder so klar formuliert werden, dass ihm das Gewollte unzweifelhaft zu entnehmen ist, oder ersatzlos gestrichen werden.

Zu Forderung 3:

Wie unter A. bereits dargelegt, musste und muss der Naturschutz durch Osterpaket und RED-III-Gesetz erhebliche Zugeständnisse machen. Die Gemeindeöffnungsklausel birgt nun das Potenzial weiterer massiver Eingriffe in die Natur. Um zu verhindern, dass nun auch noch gemeindliche Planungen übermäßigen Tribut von der Natur fordern, sollte § 13b LaPlaG bestimmte Ausschlussgebiete zugunsten der Natur verbindlich festlegen. Die von uns vorgeschlagenen Gebiete sind solche, die für den Naturschutz, insbesondere für die Biodiversität, von überragender Bedeutung sind.

Da Schleswig-Holstein überdurchschnittlich windhöffig ist, kommt eine Vielzahl verschiedener Standorte im gesamten Land in Betracht. Besonders schützenswerte Flächen herauszunehmen ist daher legitim und untergräbt nicht die erforderliche Energiewende.

Waldgebiete

Schleswig-Holstein ist ein sehr waldarmes Bundesland. Der vorhandene Wald ist daher ein bedeutsamer und deshalb besonders schützenswerter Lebensraum. Seine besondere Bedeutung entfaltet er sowohl hinsichtlich des Klimawandels als auch hinsichtlich der Biodiversitätskrise. Zu bedenken ist überdies, dass auch Ausgleich und/oder Ersatz für verloren gegangenen Wald nicht ohne Weiteres möglich sind. Wiederaufforstungen benötigen Jahrzehnte, um die gleichen Mengen an CO₂ zu binden und um gleichermaßen als Ökosystem zu wirken.

Moorgebiete

Moorgebiete sind sowohl mit Blick auf den Klimawandel als auch mit Blick auf die Biodiversitätskrise von überragender Bedeutung. Sie gehören zu den wichtigsten natürlichen CO₂-Senken. Zugleich bieten sie Lebensraum für eine Vielzahl oftmals spezialisierter Tier- und Pflanzenarten, die auf den Bestand der Moore angewiesen sind. Die

Erhaltung – und nach Möglichkeit Ausweitung – von Mooren ist daher prioritär. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dürfen weder das Moor als solches, noch die darin vorhandenen Arten gefährden. Die Windenergieanlagen dürfen insbesondere nicht eine Wiedervernässung verhindern. Außerdem sollen sie auch einer Ausweitung dieser wertvollen CO₂-Speicher und Ökosysteme nicht entgegenstehen. Daher sind auch in einem Radius von 1.000 m um die Mooregebiete Windenergieanlagen auszuschließen.

Windenergieanlagen, wie in Rethwisch im Breitenburger Moor, machen das Problem deutlich. Die Anlagen sind auf tiefgründigen (Niedermoor) Torfen und organischen Böden errichtet. Sie verhindern eine denkbare, in Zukunft ggf. mögliche und erforderliche weitere Wiedervernässung. Der Bau der Anlagen basiert auf tiefer Entwässerung. Zugleich ist das Breitenburger Moor ein bedeutendes Brut- und Rastgebiet verschiedener Vogelarten, gegenüber denen die Windenergieanlagen ein mitunter erhebliches Stör- und Gefährdungspotenzial entfalten.

Derartige Planungen dürfen nicht durch die Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht werden.

Inseln und Halligen im Wattenmeer, Eiderstedt

Das Wattenmeer ist UNESCO-Weltnaturerbe, Nationalpark und Ramsar-Gebiet. Die bereits angesprochene ostatlantische Vogelzugroute quert das Wattenmeer. Ihr westlicher Strang kommt von Grönland, Island und Spitzbergen, ihr östlicher Strang kommt aus Nordrussland und Sibirien. Über dem Wattenmeer vereinen sie sich und führen bis nach Südafrika. Das Wattenmeer ist damit ein international bedeutsames Brut- und Rastgebiet. Hier dürfen keine Windenergieanlagen stehen: Sie dürfen keine Barrierewirkung entfalten, keine Scheuchwirkung und keine Kollisionsgefahr begründen. Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt sein, dass weder auf den Inseln noch auf den Halligen des Wattenmeeres die Gemeindeöffnungsklausel angewendet werden kann.

Auch über Eiderstedt kreuzen sich die beiden Stränge der Vogelzugroute. Da Eiderstedt bereits von Norden und Süden nahezu flächendeckend von Windenergieanlagen umstellt ist, muss

gewährleistet sein, dass die Halbinsel als Tor zum Wattenmeer offen bleibt. Zugleich ist Eiderstedt auch ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten, die in der Roten Liste Schleswig-Holsteins geführt werden. Diese für die Vogelwelt herausgehobene Stellung darf nicht durch die Gemeindeöffnungsklausel untergraben werden.

Zu Forderung (4):

Gemäß § 13b Abs. 2 S. 1 LaPlaG n.F. soll dem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben werden, wenn die Windenergieanlagen „überwiegend“ der Stromversorgung [...] oder „überwiegend“ der Wärmeversorgung „dienen“.

Der Begriff „überwiegend“ ist ungenau und lässt Raum für Auslegungsschwierigkeiten. Bei genauem Wortverständnis dürfte „überwiegend“ so zu verstehen sein, dass mehr als die Hälfte gemeint ist. Die Angabe eines genauen Wertes vermeidet derartige Schwierigkeiten.

Schwierig ist auch der Begriff „dient“. Eine Anlage, die erst geplant wird, kann nicht schon dienen. Richtigerweise muss es als „zu dienen bestimmt ist“ formuliert werden. Diese Formulierung legt dann auch die Probleme offen, die damit verbunden sind. Denn im Zeitpunkt der Flächenausweisung kommt es nicht objektiv auf das Dienen an, sondern subjektiv auf die Absicht zum künftigen Dienen. Wenn im Zeitpunkt der Flächenausweisung die Absicht tatsächlich auf ein überwiegendes Dienen gerichtet ist und diese Absicht nach Flächenausweisung und bei Inbetriebnahme der Anlagen fortbesteht, ist der Fall unproblematisch. Wie verhält es sich aber, wenn im Zeitpunkt der Flächenausweisung die Absicht zum überwiegenden Dienen besteht und nach Flächenausweisung der Strom anderweitig verwertet wird?

Ihrem Wortlaut nach stellt die Vorschrift nur auf den Zeitpunkt des Antrags ab. Nur in diesem Moment muss der entsprechende Dienenswille vorliegen. Die Umgehung durch vorgeschobene Planungsabsichten drängt sich damit auf. In Absatz 3 schreibt der Entwurf zwar vor, dass die Gemeinden ihrer Nachweispflicht durch Einreichung geeigneter Unterlagen nachkommen. Dem Entwurf ist

aber weder zu entnehmen, über welche genaue Mindestdauer die Anlagen den in Absatz 2 bestimmten Zwecken dienen müssen, noch, durch welche „geeigneten Unterlagen“ der Nachweis erfolgen muss. Und auch ist nicht geregelt, was passiert, wenn sich herausstellt, dass die Planungsabsichten nur vorgeschoben waren oder wenn der Zweck schon kurz nach Inbetriebnahme geändert wird.

An dieser Stelle muss der Gesetzesentwurf sprachlich präziser sein und überdies die benannten Konstellationen berücksichtigen. Um es mit aller Deutlichkeit zu sagen: Wir hegen kein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Gemeinden. Das Gesetz muss aber Missbrauch vorbeugen und Vorkehrungen für den Fall treffen, dass es zu Missbrauch kommt.

III. § 14 Abs. 1 S. 2 LaPlaG: Wegfall der UVP

1. Planung

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt, § 14 Abs. 1 S. 2 LaPlaG zu streichen.

Gesetzesentwurf, S. 11, 23 f.

§ 14 Abs. 1 S. 2 LaPlaG a.F. sieht vor, dass für ein Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe von § 49 UVPG durchzuführen ist. Gemäß § 49 UVPG ist eine UVP wiederum nach Maßgabe der Bestimmungen des ROG durchzuführen.

Bis zu den bundesgesetzlichen Novellierungen von 2023 sah das ROG für das Raumordnungsverfahren eine UVP vor. Infolge der Novellierungen ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ROG nur noch eine Vorprüfung nach Maßgabe von Anlage 3 des UVPG erforderlich.

Die Streichung von § 14 Abs. 1 S. 2 LaPlaG beabsichtigt, die Dopplung mit § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ROG zu vermeiden.

Gesetzesentwurf, S. 23 f.

2. Kritik und Forderungen

Wir fordern, dass die Landesregierung von ihrer Abweichungskompetenz Gebrauch macht und für

Raumordnungsverfahren anstelle einer Vorprüfung eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung festschreibt.

3. Begründung

Ohne UVP droht, dass die Behörde im Blindflug entscheidet. Die UVP betrifft nicht nur den Naturschutz, sondern eine Vielzahl von Umweltbelangen (vgl. § 16 UVPG). Wird diese Vielzahl unterschiedlicher Belange nicht ermittelt, werden diese Belange nicht gegeneinander abgewogen. Das Kernelement jeglicher Planung – die Abwägung widerstreitender Belange – wird so deutlich beschnitten. Ein Raumordnungsverfahren, das ohne vorige UVP durchgeführt wird, birgt die erhebliche Gefahr, dass sein Ergebnis nicht nachhaltig ist und Anlass zu zahlreichen Raumnutzungskonflikten bietet.

Auch bezweifeln wir, dass durch den Wegfall der UVP die erhoffte Beschleunigungswirkung eintreten wird. Wir sehen hier, dass die Prüfung zeitlich lediglich verlagert wird. Dass die Behörde keine UVP mehr durchzuführen hat, entbindet sie nicht davon, die betreffenden Belange in ihre Abwägung dennoch einzustellen. Missachtet sie diese Belange, drohen rechtswidrige Zustände und Klageverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

